

eingeleitet war, und hierzu ein Mitglied aus ihrer Mitte als Instructionsrichter bestimmen. Hält die Anklagekammer die Anklage um deshalb für unstatthaft, weil die angeschuldigte Handlung kein Verbrechen sei, so steht dem Generalstaatsanwalt dagegen ein Rechtsmittel zu. Erkennt sie eine Anklage für statthaft, so wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an den Assisenhof verwiesen.

Der Assisenhof ist kein ständiges Gericht, vielmehr eine in regelmäßigen Zeitabschnitten zur Verhandlung und Entscheidung sich versammelnde richterliche Commission für jedes einzelne Departement, welches aus einem Mitglied des königlichen Gerichtshofs, das zugleich Präsident des Assisenhofs, und zwei (früher vier) andern gelehrten Richtern, welche nach Umständen ebenfalls aus dem königlichen Gerichtshof oder aus den Mitgliedern des Civiltribunals erster Instanz deputirt werden, in gleichen dem Generalstaatsanwalt oder dessen Substituten besteht (Art. 253).

Von dem Assisenhof müssen zwölf Geschworene zugezogen werden, welche darüber zu entscheiden haben: ob der Angeeschuldigte sich des angeklagten Verbrechens schuldig gemacht habe? Sie werden aus der bürgerlichen Gesellschaft genommen. Die Befähigung hierzu ist an gewisse Bedingungen: Vermögen und Steuerfuß, oder Beschäftigung und Stand, welche Intelligenz voraussetzen, und wobei selbst Staatsdiener nicht in der Allgemeinheit ausgeschlossen sind, geknüpft. Der Präfect wählt aus allen im Departement hiernach Befähigten sechzig Individuen und übergibt die Liste derselben dem Präsidenten des Gerichtshofs, welcher aus diesen Sechzig 36 auswählt.*) Bei der Eröffnung der Assisen werden die Namen dieser 36 Competenten aus einer Urne gezogen. Der Angeklagte, wie der Staatsanwalt, welche dabei zugegen sind, haben das Recht, bei der Nennung des einzelnen Namens den Mann ohne Angabe eines Grundes zu recusiren, und zwar ein Jeder bis zu zwölf Candidaten. Die zwölf übrig bleibenden, oder die zwölf zuerst ohne Widerspruch ausgerufenen Candidaten bilden die Geschworenen. Sie werden vereidet, sind nur für die Dauer der jedesmaligen Versammlung der Assisen gewählt, und treten nach dem Schluß derselben in ihre bürgerliche Stellung zurück. Diejenigen, welche sich der Berichtigung entziehen, werden mit Geldstrafen von 500 Francs, in Wiederholungsfällen bis zu 1500 Francs, nebst Entziehung der Befähigung und öffentlicher Bekanntmachung bestraft, — wogegen das Gesetz denjenigen Geschworenen, welche einen löblichen Eifer bezeigen, zu ehrenvollen Beweisen der Zufriedenheit Seiten der Regierung Hoffnung macht (Art. 396 und 391). Die Geschworenen verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Vor Eröffnung des Assisenhofes verhört der Präsident den Angeeschuldigten im Gefängniß.***) Nur erst nach diesem Verhör kann der Angeeschuldigte, dem überhaupt bis dahin ein Rechts-

*) Anmerkung. Durch die Gesetze von 1827 und 1831 ist dies in Frankreich insoweit geändert, daß der Präfect aus allen hierzu Befähigten ein Viertel, nicht über 300, als Candidaten ausucht, aus welchen jene 36 durch Loosziehung gewählt werden.

**) Anmerkung. Nach der französischen Gesetzgebung ist die Haft des Angeeschuldigten bis zum Erkenntniß unter den verschiedenen Abstufungen, Verwahrung, Haft und engerer Verhaft, nicht nur in sehr ausgedehnter Weise gestattet, sondern auch gesetzlich vorgeschrieben. Der eines schwereren Verbrechens Angeeschuldigte muß bis zur Aburtheilung im Gefängniß bleiben. Selbst bei leichteren erscheint sie als Regel und kann nur gegen bedeutende Caution erlassen werden. Eine, wiewohl nicht bedeutende Erleichterung für die minder schweren Verbrechen wird eben in den Kammern berathen.

mittel nicht zusteht, einen Bertheidiger erwählen und sich mit demselben besprechen.

Die Verhandlung vor dem Assisenhof ist öffentlich. Sie geschieht vor den Assisen und Geschworenen im Beisein des Angeeschuldigten und seiner Bertheidiger, des Staatsanwalts und des Publicums, insofern nicht das Gericht wegen der Gefahr für die guten Sitten und den Anstand das Letztere ausschließt. Der Präsident leitet die Verhandlungen. Seinem Ermessen und seiner Klugheit bleibt es überlassen, Alles auf sich zu nehmen, was er für dienlich erachtet, um die Wahrheit zu erforschen.

Nach Eröffnung der Sitzung und Constituirung des Gerichtshofes wird die vom Generalstaatsanwalt gefertigte Anklageacte, welche dem Angeeschuldigten zuvor abschriftlich zugefertigt werden muß, verlesen, worauf der Staatsanwalt anmündlich die Gründe, worauf die Anklage beruht, entwickelt und die Liste der vorgeladenen Zeugen, sowohl zur Belastung, als zur Bertheidigung übergibt. Jeder Theil muß mindestens 24 Stunden zuvor dem Gegentheil die Zeugen, die er gebrauchen will, benennen. Der Angeeschuldigte muß die Bertheidigungszeugen auf seine Kosten herbeischaffen, sobald der Staatsanwalt sich nicht damit einversteht, daß die Kosten Staatswegen vorgeschossen werden. Die erschienenen Zeugen wohnen der Vorlesung der Anklageacte zu deren Begründung bei, treten aber alsdann ab, bis sie einzeln vereidet und abgehört sind, worauf sie für den Fall, daß sie anmündlich gebraucht werden, in der öffentlichen Sitzung verbleiben. Der Präsident vernimmt hierauf die Zeugen und befragt den Angeeschuldigten. Widerspricht die Aussage der in der Voruntersuchung abgelegten, so wird die frühere aus dem Protokoll verlesen und die Abweichung angemerkt. Bei Verdacht einer falschen Aussage kann sofort die Untersuchung gegen den Zeugen angeordnet und auf Antrag eines Theils die Sache ausgesetzt und zu einer künftigen Sitzung verwiesen werden. Auch die übrigen Richter, in gleichen die Geschworenen und der Staatsanwalt können Fragen an den Angeeschuldigten und die Zeugen stellen. Der Angeeschuldigte und sein Bertheidiger können ebenfalls darauf antragen, daß der Präsident den Zeugen Fragen vorlege. Der Präsident kann, vermöge seiner discretionären Gewalt, auch Zeugen, die vorher nicht benannt waren, oder von deren Wissenschaft man erst im Verlauf der Verhandlung Kenntniß erhielt, sowie selbst unzulässige Zeugen vorfordern, und wiewohl ohne Eid und lediglich zur Aufklärung*) der Sache abhören, in gleichen entfernt wohnende Zeugen durch Requisition abhören lassen, als in welchem Fall die über ihre Aussage aufgenommenen Protokolle verlesen werden. Nach Erschöpfung der Beweisaufnahme entwickelt der Staatsanwalt in einer mündlichen Rede die gegen den Angeeschuldigten vorliegenden Beweismittel und seine Anträge, worauf jedem Angeeschuldigten und seinem Bertheidiger zu antworten gestattet ist. Der Staatsanwalt darf hierauf repliciren, doch ist dem Angeklagten das letzte Wort zu vergönnen. Hierauf erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen, schreitet zu einer mündlichen summarischen Darstellung der ganzen Sache, macht die Geschworenen auf die vorzüglichsten Beweise für oder wider den Angeklagten aufmerksam, stellt die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen, und übergibt ihnen zugleich mit diesen die Anklageacte und die Acten der Voruntersuchung über den Thatbestand des Verbrechens, jedoch mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenverhöre. Die Geschworenen ziehen sich sodann in ihr Berathungszimmer zurück, in welchem sie bewacht werden und in welches ohne Genehmigung des Präsidenten Nie-

*) Einen practischen Unterschied zwischen Zeugenaussagen und Aussagen zur Aufklärung als Erkenntnißquellen für die Wahrheit stellt das Gesetz nicht auf.